

Fischereiaufsicht nehmen auch die WB Binnenfischerei und die Oberfischmeister der Fischereibetriebe wahr. Mitarbeiter dieser Betriebe, Mitglieder des Deutschen Anglerverbandes der DDR und andere Werk­tätige können als Fisebereiaufseher eingesetzt werden.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten aller angeführten Organe sind im einzelnen in Rechtsvorschriften geregelt. Soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse die Beachtung territorialer Erfordernisse verlangt, sind diesen speziellen Kontrollorganen auch entsprechende Struktureinheiten in den Bezirken und Kreisen unterstellt; z. B. bestehen Organe der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen.

Am Beispiel der *Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik* (SZS) sollen im folgenden Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten eines der zentralen Organe des Staatsapparates mit spezifischen Kontrollfunktionen verdeutlicht werden.

Die SZS ist das Organ des Ministerrates für die gesamtstaatliche Leitung von Rechnungsführung und Statistik. Sie besteht aus der Zentralstelle für Statistik beim Ministerrat und den dieser direkt unterstellten Bezirks- und Kreisstellen. Zum Verantwortungsbereich der SZS gehört auch die WVB Maschinelles Rechnen.

Die SZS leitet und koordiniert das einheitliche System der Erfassung, Aufbereitung und Analyse zahlenmäßiger Informationen über den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß für die Leitungs- und Planungstätigkeit auf allen Ebenen. Gleichzeitig kontrolliert sie auf der Grundlage statistischer Angaben periodisch den Prozeß der Plandurchführung und informiert über den Stand der Planerfüllung, über sich abzeichnende neue Entwicklungstendenzen sowie über Reserven in der Volkswirtschaft. Im einzelnen sind die Aufgaben im Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — Beschluß des Ministerrates vom 24.7.1975 (GBl. 11975 Nr. 36 S. 639) geregelt.

Der Leiter der SZS trägt dem Ministerrat gegenüber die persönliche Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Organs. Er hat im Rahmen seiner Zuständigkeit Rechtsetzungsbefugnis und erläßt Anordnungen und Durchführungsbestimmungen.

Zu seinen Aufgaben gehören

- die Festlegung von Grundsätzen zur rationellen Erfassung und Aufbereitung zahlenmäßiger Informationen über gesellschaftliche Prozesse und Erscheinungen in den Betrieben, Kombinat­en, Zweigen, Bereichen und Territorien für die aktuelle Information der Leitungsorgane und der Werk­­tätigen sowie für die Kontrolle der Durchführung;
- die Koordinierung der Entwicklung einheitlicher, verbindlicher Organisationsmittel für Rechnungsführung und Statistik, z. B. datenverarbeitungsgerechte Primärdokumente und Vordrucke, Nomenklaturen und Schlüssel, sowie die Kontrolle ihrer konsequenten Anwendung;
- die Vorbereitung und Auswertung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen sowie von statistischen Bevölkerungsbefragungen.

Nach § 23 der VO über Rechnungsführung und Statistik vom 20.6.1975 (GBl. I 1975 Nr. 31 S. 585) ist die SZS für die Koordinierung und eine strenge Ordnung im *Berichtsmesen* verantwortlich. Sie sichert eine exakte Kontrolle über die Berichterstattungen und die Einhaltung der dazu in der VO festgelegten Grundsätze. Für zentrale Berichterstattungen ist die SZS selbst verantwortlich. Dazu